

ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN

Gliederung der Satzungsbestimmungen

	Seite
§ 1 Bebauungsplan	9
§ 2 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 a	9
§ 3 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1	11
§ 4 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 2	12
§ 5 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 c	13
§ 6 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1	14
§ 7 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 f, Teil 1	15
§ 9 Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1850	16
§ 10 Inkrafttreten	17

Entwurf

Satzungstext

des Bebauungsplans Nr. 1952
der Landeshauptstadt München

Messestadt Riem
Werbeanlagen, Dachaufbauten,
Antennen und Satellitenempfangsanlagen
Paul-Wassermann-Straße östlich, Am Hüllgraben und
Paul-Henri-Spaak-Straße südlich, De-Gasperi-Bogen westlich
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung
Nr. 1728 a, Nr. 1728 b Teil 1, Nr. 1728 b Teil 2, Nr. 1728 c,
Nr. 1728 d Teil 1, Nr. 1728 f Teil 1 und Nr. 1850)

vom.....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Messestadt Riem, Paul-Wassermann-Straße östlich, Am Hüllgraben und Paul-Henri-Spaak-Straße südlich, De-Gasperi-Bogen westlich wird ein Bebauungsplan als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus diesem Satzungstext und dem beigefügten Umgriffsplan.
- (3) Die vom vorliegenden Bebauungsplan erfassten Bestimmungen in den Satzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1728 a, Nr. 1728 b Teil 1, Nr. 1728 b Teil 2, Nr. 1728 c, Nr. 1728 d Teil 1, Nr. 1728 f Teil 1 und Nr. 1850 werden durch diesen Bebauungsplan Nr. 1952 verdrängt.

§ 2 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 a (Neue Messe München, südlich Riemer Straße)

- (1) Werbeanlagen
 - a) allgemeine Regelungen:
 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (d.h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie

**Neufassung
27.06.2005**

zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Messeturm.

4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen. Für das östliche (im Bereich zwischen Messeingang Ost und Straße Am Messegelände) und westliche Messevorfeld (im Bereich zwischen den Messegebäuden und bis einschließlich der Straße Am Messesee) gelten die Beschränkungen der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen und Vorgärten vom 18.04.1990, zuletzt geändert am 04.03.1992, nicht.
 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
 - b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Stadtkanten und den Übergang zur freien Landschaft:

Entlang der Paul-Henri-Spaak-Straße sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Messenamen in Einzelbuchstaben und/oder Messelogos zulässig.
 - c) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf den zentralen Stadtraum rund um den Messesee, den Willy-Brandt-Platz und die Willy-Brandt-Allee:

Am zentralen Stadtraum rund um den Messesee, am Willy-Brandt-Platz und an der Willy-Brandt-Allee ist

 1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
 2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von Messenamen in Einzelbuchstaben und/oder Messelogos zulässig.
 - d) Regelung für Großveranstaltungen:

Großveranstaltungen sind Messen, Ausstellungen, Kongresse und Kongress ähnliche Veranstaltungen mit jeweils mehr als 1 500 Besucher pro Tag. Für Großveranstaltungen müssen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend für die Dauer dieser Veranstaltungen angebracht werden, nur die allgemeinen Regelungen in Buchstabe a) Ziffern 1 bis 6, im östlichen und westlichen Messevorfeld ohne 5 einhalten. Dies gilt für maximal 9 Veranstaltungstage zuzüglich insgesamt 3 Tage für Auf- und Abbau je Großveranstaltung an insgesamt bis zu 100 Tagen pro Jahr.
- (2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen
- a) Die Regelungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 a gelten unverändert.
 - b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.

- c) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 3 Änderungen der Bestimmung über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1 (Messestadt Riem, Willy-Brandt-Allee und Willy-Brandt-Platz südlich)

(1) Werbeanlagen

- a) allgemeine Regelungen:
1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (d.h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
- b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf den Riemer Park und die Grünzüge:
Am Platz der Menschenrechte, entlang der Promenade sowie entlang der Grünzüge ist je Nutzungseinheit nur eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/oder Firmenlogos zulässig.
- c) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Willy-Brandt-Allee und den Edinburghplatz:
An der Willy-Brandt-Allee und am Edinburghplatz ist
1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
 2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/ oder Firmenlogos zulässig.

(2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen

**Neufassung
27.06.2005**

- a) Die Regelungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1 gelten unverändert.
- b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
- c) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 4 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 2 (Messestadt Riem, Zentrum, Willy-Brandt-Allee und Willy-Brandt-Platz südlich)

(1) Werbeanlagen

- a) allgemeine Regelungen:
 - 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 - 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (d.h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 - 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 - 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 - 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 - 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
- b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf den zentralen Stadtraum rund um den Messesee, den Willy-Brandt-, Edinburghplatz, die Willy-Brandt-Allee und den Platz der Menschenrechte:
 - Entlang des Willy-Brandt- und Edinburghplatzes, der Willy-Brandt-Allee und am Platz der Menschenrechte ist
 - 1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
 - 2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/oder Firmenlogos zulässig; hiervon ausgenommen ist Werbung für laufenden Kinobetrieb.

(2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen

**Neufassung
27.06.2005**

Die Regelungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 2 gelten unverändert bis auf § 12 Abs. 3, der wie folgt neu gefasst wird:

- a) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
- b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 5 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 c (Messestadt Riem, Arbeiten am See, Olof-Palme-Straße westlich, Willy-Brandt-Platz nördlich)

(1) Werbeanlagen

- a) allgemeine Regelungen:
 - 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 - 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (d.h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 - 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 - 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 - 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 - 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
- b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Stadtkanten (Paul-Henri-Spaak-Straße und Am Hüllgraben) und den Übergang zur freien Landschaft:
 - Entlang der Straße Am Hüllgraben ist je Nutzungseinheit nur eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/ oder Firmenlogos zulässig.
- c) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf das Stadttor, den zentralen Stadtraum rund um den Messesee, den Willy-Brandt- und den Edinburghplatz sowie die Willy-Brandt-Allee:
 - Entlang der Olof-Palme-Straße und der Willy-Brandt-Allee ist

1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
 2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/ oder Firmenlogos zulässig.
- (2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen
Die Regelungen zu Dachaufbauten und Antennen und Satellitenempfangsanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 c gelten unverändert bis auf § 10 Abs. 4, der wie folgt neu gefasst wird:
- a) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
 - b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 6 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1 (Messestadt Riem, Gewerbegebiet Nordwest, Riemer Straße neu südlich, Willy-Brandt-Platz nördlich und Am Mitterfeld östlich)

- (1) Werbeanlagen
§ 15 - Werbeanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1 wird wie folgt neu gefasst:
- a) allgemeine Regelungen:
 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (, d. h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
 - b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Stadtkanten Am Hüllgraben und Paul-Henri-Spaak-Straße und den Übergang zur freien Landschaft:

**Neufassung
27.06.2005**

Entlang der Straße Am Hüllgraben ist je Nutzungseinheit nur eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/ oder Firmenlogos zulässig.

- c) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf den Willy-Brandt-, den Edinburghplatz sowie die Willy-Brandt-Allee:
Entlang des Edinburghplatzes ist
1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
 2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/oder Firmenlogos zulässig.

(2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen

Die Regelungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1 gelten unverändert bis auf § 11 Abs. 4, der wie folgt neu gefasst wird:

- a) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
- b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 7 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 f, Teil 1 (Messestadt Riem, Gewerbegebiet Nordost, De-Gasperi-Bogen westlich und nördlich)

(1) Werbeanlagen

§ 13 - Werbeanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 f, Teil 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) allgemeine Regelungen:
1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (, d. h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.

**Neufassung
27.06.2005**

6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.
- b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Stadtkanten und den Übergang zur freien Landschaft:
Entlang des De-Gasperi-Bogens ist je Nutzungseinheit nur eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Firmennamen in Einzelbuchstaben und/ oder Firmenlogos zulässig.

(2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen
- a) Die Regelung § 7 - Antennen und Satellitenempfangsanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 f, Teil 1 wird wie folgt neu gefasst:
- b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
- c) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 8 Änderungen der Bestimmungen über Werbeanlagen sowie Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1850 (Messestadt Riem, Neue Messe München, Parkhaus West, Paul-Henri-Spaak-Straße südlich)

- (1) Werbeanlagen § 9 - Werbeanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1850 wird wie folgt neu gefasst:
 - a) allgemeine Regelungen:
 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sich der Architektur unterordnen.
 2. Die Errichtung von Werbeanlagen über der Wandhöhe der Gebäude bzw. der Oberkanten der Attika (d.h. auch Werbeanlagen in Form von Aufbauten auf dem Dach) ist unzulässig.
 3. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen.
 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und sind auf öffentlichem Grund sowie im Vorgartenbereich ausgeschlossen.
 5. Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenfläche zulässig.
 6. Die Regelungen über Werbeanlagen gehen einschlägigen Regelungen über Nebenanlagen vor.

**Neufassung
27.06.2005**

- b) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf die Stadtkanten Am Hüllgraben, Paul-Henri-Spaak-Straße und den Übergang zur freien Landschaft:
Entlang der Paul-Henri-Spaak-Straße sind nur Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung nur in Form von Messenamen in Einzelbuchstaben und/oder Messelogos zulässig.
- c) Regelung für Großveranstaltungen:
Großveranstaltungen sind Messen, Ausstellungen, Kongresse und Kongress ähnliche Veranstaltungen mit jeweils mehr als 1500 Besucher pro Tag. Für Großveranstaltungen müssen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend für die Dauer dieser Veranstaltungen angebracht werden, nur die allgemeinen Regelungen in Buchstabe a) Ziffern 1 bis 6 einhalten. Dies gilt für maximal 9 Veranstaltungstage zuzüglich insgesamt 3 Tage für Auf- und Abbau je Großveranstaltung an insgesamt bis zu 100 Tagen pro Jahr.

(2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen

Die Regelungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1850 gelten unverändert. § 8 - Antennen und Satellitenempfangsanlagen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1850 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
- b) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf den Dachflächen von den Außenkanten mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.